

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:

das Orgateam – Eventagentur UG (haftungsbeschränkt), Unterer Kaulberg 15, 96049 Bamberg (nachfolgend Veranstalter genannt).

## 2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die AGB gelten für die Durchführung aller Veranstaltungen von das Orgateam – Eventagentur UG (haftungsbeschränkt),

## 3. Anmeldung

Die verbindliche Bewerbung erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss.

Die einzelnen Veranstaltungszeiten und Standpreise werden auf dem jeweiligen Anmeldeformular bekannt gegeben. Weiterhin werden im Vorfeld der unterschiedlichen Veranstaltungen die Auf- und Abbauzeiten im separaten Ausstellungsbeiblatt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Im Anmeldeformular hat der Aussteller die Waren anzugeben, welche zur Ausstellung gelangen. Nur die im Anmeldeformular festgelegten Ausstellungsgüter dürfen zur jeweiligen Ausstellung angeboten werden.

## 4. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgüter sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vornehmen.

## 5. Standzuteilung

Die Standzuteilung wird vom Veranstalter eigenverantwortlich vorgenommen. Die Standzuteilung erfolgt auf Grund der Angaben in der Anmeldung. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls aus planungstechnischen Gründen berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern.

## 6. Zugangsausweise

Zugangsausweise werden erst bei Anreise bzw. Aufbau ausgehändigt. Die Anzahl der ausgehändigten unentgeltlichen Ausweise wird im Ausstellerbeiblatt separat geregelt. Dieses geht Ihnen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu. Nur der Ausweis berechtigt zum kostenfreien Zugang auf das Messegelände. Jeder Aussteller ist daher zum permanenten Mitführen des Ausweises verpflichtet.

## 7. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den Veranstalter Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem überlassenen Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche nutzen, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellervertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter zu verhandeln braucht. Nutzen mehrere Aussteller aufgrund erteilter Genehmigung gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Ohne Zustimmung des Veranstalters kann der Aussteller den ihm zugewiesenen Stand nicht mit einem anderen Aussteller tauschen oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 13 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Zahlung der vereinbarten Gebühr und der durch den Standaufbau/Vertragsabschluss umlagefähigen Kosten nebst Gebühren und Auslagen bleibt davon unberührt.

## 8. Nutzungsgebühr, Nebenkosten und Gebühr für Ausstellerverzeichnis, Reinigung

Die Nutzungsgebühr für den Stand, jegliche Nebenkosten und Kosten für den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis und im Internetauftritt sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bestellscheine für Zusatzleistungen gehen gesondert zu. Strom- und Wasseranschluss ist nur eingeschränkt möglich und ist gesondert zu beantragen und wird separat in Rechnung gestellt. Eine Gewähr für den Strom- und Wasseranschluss wird vom Aussteller nicht übernommen.

Der beim Auf- und Abbau anfallende Abfall ist von Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen des Ausstellers, die auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## 9. Zahlungsfristen und -bedingungen, Nutzungspfandrecht

Die Rechnung für die Messen und Ausstellungen des Veranstalters sind zur Hälfte sofort mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Rest ist sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zur Zahlung fällig. Besondere Rabatte wie beispielsweise Frühbucher- und Treuerabatte werden in den jeweiligen Anmeldeunterlagen und Anschreiben an die Aussteller geregelt.

Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zum festgesetzten Zahlungstermin ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.

Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 13 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter die Teilnahme des Ausstellers untersagen oder sein Nutzungspfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern lassen oder, sofern sie einen Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

## 10. Standrücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt der Rücktritt bis sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 25 % der vereinbarten Nettostandgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfolgt der Rücktritt bis zu drei Monate vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 50 % der vereinbarten Nettostandgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfolgt der Rücktritt bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 100 % der vereinbarten Nettostandgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dem Aussteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dem Veranstalter sei ein Schaden nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden.

Der Aussteller ist verpflichtet, die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Der Veranstalter kann einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller akzeptieren, wenn dieser bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn benannt wird. Der Veranstalter darf für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 80 € an den ursprünglichen Aussteller berechnen.

## 11. Nichtteilnahme eines Ausstellers

Die Nichtteilnahme eines Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter kann einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller akzeptieren, wenn dieser bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn benannt wird. Der Veranstalter darf für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 80 € erheben. Der Ersatzaussteller darf erst nach Zahlung aller Gebühren inklusive der 80 € Verwaltungsaufwand seinen Stand aufbauen.

## 12. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrages. Der Veranstalter hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc. sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt die Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem ursprünglichen Beginn, ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller einen Kostenbeitrag von 25 % der Netto-Standgebühr zu erheben. Der Kostenbeitrag erhöht sich auf 50 %, falls die Absage innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. Zusätzlich hat der Aussteller dem Veranstalter die auf seine Veranlassung bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

Im Falle höherer Gewalt während der Veranstaltung können Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung tritt nicht ein.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter weiterhin berechtigt, die Veranstaltung zu verkürzen. Ein Recht zur Reduzierung der Standgebühr steht dem Aussteller nicht zu.

## 13. Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht

Schuldhaftes Verstoßen gegen die dem Aussteller aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anweisungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt wird, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in Ziffer 7, 9 und 15. geregelten Verpflichtungen verstößt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

Baut der Aussteller den Stand oder räumt er die Standfläche bis dem ihm gesetzten Termin nicht ab, ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die

Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht entgeltlich anderweitig genutzt werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung der geschuldeten Netto-Standgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Mindestschadenersatz verpflichtet.

Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der Veranstalter berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild des Veranstalters zu gewährleisten.

Für die Bemühungen des Veranstalters, die Standfläche entgeltlich zur Verfügung zu stellen, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % der Standgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

#### **14. Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Der Aussteller ist für die Gestaltung, Ausstattung, Auf- und Abbau seines Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen zuständig. Dabei muss der Stand den Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann verlangen, dass maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die technisch-organisatorischen Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Diese Richtlinien sind im gesonderten Ausstellungsblatt geregelt und werden rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Der Standaufbau darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Der Aufbau kann nur zu den festgelegten Aufbauzeiten stattfinden und muss bis zum festgelegten Aufbauende abgeschlossen sein, da der Veranstalter das Ausstellungsgelände für die Eröffnung abschließend vorbereiten muss. Die Auf- und Abbauezeiten sind im gesonderten Ausstellungsblatt geregelt und werden spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis nach Ziffer 13 mit sofortiger Wirkung kündigen.

Vor Abbaubeginn ist der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen unzulässig.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung (mind. A5) deutlich sichtbar gemacht werden.

Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50 m, insbesondere zweistöckiger Standbau, bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Auch bei besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, muss eine Zustimmung des Veranstalters erfolgen.

Der Grundaufbau ist nach Beendigung der Ausstellung, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herstellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet werden, haftet der Aussteller.

Ausstellungsgüter oder Standbaumaterialien, die sich nach dem Abbauende noch auf den Ständen befindet, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert oder eingelagert.

#### **15. Behördliche Bestimmungen**

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Preisauszeichnungsverordnung, Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelung des Wettbewerbs zu beachten.

#### **16. Gewerblicher Rechtsschutz**

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

#### **17. Handverkauf**

Grundsätzlich ist aus Werbegründen und unter Beachtung eines ausstellungswürdigen Gebarens der Handverkauf genehmigt. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

Bei Direktverkauf von Speisen und Getränken zur Verabreichung und Verzehr vor Ort bedarf es einen gesonderten Vertrag mit dem Veranstalter. Erst nach Abschluss eines solchen Vertrages kann der Aussteller beim jeweiligen Gewerbeamt der Stadt eine Schankerlaubnis beantragen. Die in der Schankerlaubnis erteilten Auflagen sind bindend. Bei Verstoß gegen behördliche Auflagen ist der Veranstalter berechtigt den Aussteller auszuschließen. Die Gebühren für die Schankerlaubnis gehen zu Lasten des Ausstellers.

#### **18. Werbung, Lautsprecheranlagen, Musikdarbietung**

Jegliche Art von Werbung außerhalb des überlassenen Standes ist untersagt. Dies gilt vor allen Dingen für die Verteilung von Werbeprospektiven und Kostproben, sowie auch das Herumtragen oder -fahren von mobilen Werbeträgern innerhalb des Ausstellungsgeländes und auch auf dem Veranstalter bewirtschafteten Parkplätzen. Die persönliche Ansprache der Besucher hat innerhalb des einen Standes zu erfolgen und darf nicht in aufdringlicher Form erfolgen.

Die Benutzung von Lautsprechern, Musikuntermalungen, Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Mitaussteller dürfen in keiner Weise in ihren Beratungs- und Verkaufsgesprächen gestört werden.

#### **19. Fotografieren – Zeichnen – Filmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auf für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Das Recht an den Bildern und das Recht an der Veröffentlichung steht dem Veranstalter zu.

#### **20. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

#### **21. Haftung und Versicherungen**

Der Veranstalter haftet für Vorsatz und im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung in typischer Weise gerechnet werden kann.

Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden, im Falle eines Diebstahls auch der Polizei. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

Vom Veranstalter ist für die Ausstellung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen für solche Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlich Inhalts von einem Dritten an Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

#### **22. Hausordnung, Hausrecht**

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden. Die Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.

Verstöße gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

#### **23. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht**

Sollte eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dies gilt auch für Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruht.

#### **24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Veranstalters, soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.